

Bauabzugsteuer: Nur Bauherrenrisiko?

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe im September vergangenen Jahres erschwert der Steuerabzug bei Vergütungen für Bauleistungen die Gestaltung und Abwicklung von Bauträgerverträgen. Nach §§ 48 ff. EStG muss der Leistungsempfänger, wenn er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, 15 % der Vergütung an das Finanzamt abführen, das die Leistung mit Steuerschulden des Bauunternehmers verrechnet. Eine Ausnahme gilt, wenn der Bauunternehmer eine sogenannte Freistellungsbescheinigung vorlegt. Ist diese jedoch gefälscht oder widerrufen, so droht zumindest bei grober Fahrlässigkeit dem Leistungsempfänger dennoch die Inanspruchnahme. Der Bauträger benötigt seinen Vergütungsanspruch jedoch vollständig als Kreditsicherheit. Die Sicherungsabtretung ist fast immer die wirtschaftliche Voraussetzung dafür, dass die Bank des Bauträgers die Freigabeverpflichtungen nach der MaBV eingeht. Damit bedroht die Neuregelung ein zentrales Element des Erwerberschutzes.

Die vertragsgestaltende Praxis hatte sich praktisch ohne Übergangsfrist auf die Regelung einzustellen und forderte meistens die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung durch den Bauträger. Die Erteilung von Freistellungsbescheinigungen lief zwar noch im Vorjahr an, jedoch weigerten sich einige Finanzämter sogenannte auftragsbezogene Bescheinigungen auszustellen. Nur diese können unbefristet erteilt werden und ihr Widerruf ist dem Leistungsempfänger mitzuteilen. Damit schützen sie besser vor einer Haftung infolge grob fahrlässiger Unkenntnis eines Fristablaufs oder Widerrufs. Die Finanzämter verwiesen jedoch auf die eigene Arbeitsbelastung. Obendrein bemühten sie sich um die Erhaltung der Haftungsrisiken der Leistungsempfänger, in-

dem sie in Freistellungsbescheinigungen auf angebliche Prüfungspflichten hinwiesen.

Die Bundesnotarkammer hatte wiederholt in Gesprächen und Schreiben das Bundesfinanzministerium auf die prekären Folgen hingewiesen. Sie forderte neben einer bürgerfreundlichen Vollzugspraxis, die Bauträgerverträge ganz von der Abzugspflicht herauszunehmen. Auch auf Seiten der Wirtschaft und der Steuerberaterkammern stieß das Gesetz auf heftige Kritik.

Nun zeichnet sich wenigstens für die Bauträgerverträge eine weitgehende Einschränkung der Abzugspflicht ab: Wie vom Bundesfinanzministerium bestätigt, soll in Kürze ein Schrei-

Unsere Themen:

Bauabzugsteuer: Nur Bauherrenrisiko?	1
26. Deutscher Notartag in Dresden	1
Aktuelles aus Brüssel	1
E-Justice: Informationstechnik in der Justiz	3
Gesetzgebungsübersicht	4
Tag der Freien Berufe	8

ben der Verwaltung vorgeben, dass nur der "Bauherr" als abzugspflichtiger Leistungsempfänger gelte, nicht aber der bloße "Erwerber" einer Immobilie. Zur Abgrenzung soll auf das BMF-Schreiben vom 31. August 1990 (BStBl. I, S. 366) zurückgegriffen werden. Dieses Schreiben schränkt den Werbungskostenabzug für Bauherren durch eine sehr enge Begriffsbestimmung des "Bauherren" ein. Wird dieser enge Begriff tatsächlich als Voraussetzung der Abzugspflicht aufgefasst, dürfte sie bei Bauträgerverträgen kaum noch eine Rolle spielen. Allerdings entfalten BMF-Schreiben Bindungswirkung nur gegenüber der Verwaltung, nicht aber gegenüber den Finanzgerichten.



Aktuelles aus Brüssel

Nach den Berichten über Einzelthemen (z. B. BNotK-Intern 6/2001, S. 6 f., zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt im Notariat; BNotK-Intern 4/2001, S. 1 ff., zur Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor) geben wir nunmehr wie zuletzt in BNotK-Intern 2/2001, S. 2 f., wieder einen breiteren Überblick über die Entwicklungen der Europapolitik aus Sicht des Notariats. Anregungen und Rückfragen können wie immer an das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer gerichtet werden:
Bundesnotarkammer – Conseil Fédéral du Notariat Allemand
Rue Newton 1 · B – 1000 Bruxelles
Tel.: (0032) 2 737 90 00
Fax: (0032) 2 737 90 09
e-mail: buero.brussel@bnotk.de

26. Deutscher Notartag in Dresden

Wir möchten nochmals alle Kolleginnen und Kollegen einschließlich ihrer Begleiter ganz herzlich zum 26. Deutschen Notartag einladen, der vom **19. bis 22. Juni 2002 in Dresden** stattfindet. Die Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, wird auf der Eröffnungsveranstaltung ein Grußwort sprechen. Der Eröffnung wird sich ein interessantes Fachprogramm anschließen. Aber auch das attraktive Rahmenprogramm lohnt einen Ausflug nach Sachsen. Dass dabei Dresden allein schon eine Reise wert ist, bedarf keiner Hervorhebung.

Nähere Informationen zum Notartag (vgl. bereits BNotK-Intern 1/2002, S. 1 f.) können Sie dem Notartagsprospekt entnehmen, der Ihnen von Ihrer Notarkammer übersandt worden ist. Der Prospekt steht samt Anmeldeunterlagen auch im Internet (www.deutscher-notartag.de) zur Verfügung.

Aufgrund verschiedener Anfragen möchten wir an dieser Stelle klarstellen, dass der Tagungsbeitrag für Begleiter nur dann anfällt, wenn der Begleiter nicht nur am Rahmen-, sondern auch am Fachprogramm teilnehmen möchte. Anmeldungen können noch bis zum **15. April 2002** bei der Bundesnotarkammer eingereicht werden (Hotelbuchungen nur nach Verfügbarkeit).

Änderung der Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG

Das Vorhaben, erstmals auch die freiberuflichen Rechtsberater in Meldepflichten bei Geldwäscheverdacht einzubeziehen, war auf erhebliche Proteste der betroffenen Berufsverbände einschließlich der Bundesnotarkammer gestoßen (siehe bereits BNotK-Intern 6/1999, S. 5, 3/2000, S. 4, und 2/2001, S. 2). In der zweiten Lesung im Parlament hatte sich daraufhin der deutsche Abgeordnete und Rechtsanwalt Klaus-Heiner Lehne für die Verschwiegenheitspflicht der freien Berufe stark gemacht.

Im Vermittlungsverfahren wurde dann ein Kompromiss dahin gefunden, dass weiterhin nur die "Beurteilung der Rechtslage" durch einen Rechtsberater von der Meldepflicht ausgenommen wird, in den Erwägungsgründen aber die Anwendbarkeit der Verschwiegenheitspflicht auf die Rechtsberatung hervorgehoben wird.

Den dadurch eröffneten Umsetzungsspielraum will die Bundesregierung im Sinne der Notare und anderer rechtsberatender Berufe nutzen, indem die Rechtsberatung ganz von der Meldepflicht ausgenommen wird, sofern der Berater keine Kenntnis von Geldwäschestrebungen des Klienten hat.

Zivilrechtsangleichung

Nachdem Zivilrechtswissenschaftler im Verein mit dem Europäischen Parlament den Stein ins Rollen gebracht hatten (vgl. BNotK-Intern 2/2001, S. 2 f.), ist nun auch die Kommission auf den Zug der europäischen Zivilrechtsangleichung aufgesprungen und hat im Juli 2001 eine lang erwartete Mitteilung hierzu veröffentlicht. Das Papier beschränkt sich auf das Vertragsrecht und listet hierzu vier mögliche Optionen auf:

- 1) keine zusätzlichen Maßnahmen
- 2) Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze des europäischen Zivilrechts ("restatements")
- 3) Überarbeitung, Angleichung und Abrundung der bisherigen Rechtsakte ("review")
- 4) umfassende neue Rechtsetzung.

Die Kommission äußert keine Präferenzen für eine der Optionen und will eine breite Diskussion in Gang setzen. Wohl nicht zuletzt im Hinblick auf das umstrittene Problem der Ermächtigungsgrundlage hat sie die interessierten Kreise vor allem aufgefordert, Hindernisse für den Binnenmarkt aufgrund der zersplitterten Zivilrechtsordnungen zu benennen.

Das Echo auf diese Aufforderung war jedoch eher verhalten. Weder wurden in größerem Umfang Hindernisse identifiziert noch ließ die

Rechts- und Wirtschaftspraxis große Begeisterung für umfassende Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene erkennen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme einer gut vorbereiteten und wohlüberlegten Harmonisierung allerdings den Vorzug vor weiterem legislatorischen Stückwerk eingeräumt. Insgesamt scheint bei allen Beteiligten aber die Skepsis vor allem hinsichtlich der Qualität der zu erwartenden Gemeinschaftsrechtsakte zu überwiegen.



BUNDESNOTARKAMMER

Das Europäische Parlament hat sich auch anhand der Kommissionsmitteilung noch einmal mit dem Fragenkreis befasst. Wiederum unter maßgeblicher Beteiligung des Abgeordneten Lehne kam eine Entschließung zustande, die die von der Kommission vorgeschlagenen Optionen in ein Stufenprogramm einarbeitet, das ab dem Jahr 2010 ein europäisches Regelwerk des Vertragsrechts anvisiert.

Europa-AG und Gesellschaftsrecht

Noch einmal für Aufregung hat das verabschiedete Statut der Europa-AG gesorgt (siehe BNotK-Intern 2/2001, S. 3). Das Parlament stimmte der Verordnung inhaltlich zu, war aber der Auffassung, dass es im Wege der Mitentscheidung statt nur der Anhörung hätte beteiligt werden müssen. Einem Votum des Rechtsausschusses für eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof ist der neu gewählte Parlamentspräsident Pat Cox jedoch nicht gefolgt. Ausschlaggebend hierfür waren vor allem pragmatische Erwägungen, da ein möglicherweise über Jahre schwebendes Gerichtsverfahren erhebliche Unsicherheiten für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten und die Zukunftsplanung der an der neuen Rechtsform interessierten Unternehmen mit sich gebracht hätte. Das Statut der Europa-AG ist inzwischen als Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 am 10. November 2001 verkündet worden (ABl. EG L Nr. 294, S. 1 ff.).

Keine Bewegung gab es im Hinblick auf die von der Wirtschaft geforderten steuerlichen Begleitregelungen sowie den inhaltlich zusammenhängenden Richtlinienvorhaben zur grenzüberschreitenden Fusion und Sitzverlegung. Zu der hierfür ebenfalls präjudiziellen Diskussion über die Vereinbarkeit der Sitztheorie mit dem primären Gemeinschaftsrecht, die durch das Centros-Urteil des EuGH angestoßen worden war, hat nunmehr der spanische Generalanwalt Colomer beigetra-

gen: In dem vom Bundesgerichtshof vorgelegten Fall einer Sitzverlegung aus den Niederlanden nach Deutschland schlägt er eine Kompromisslösung vor, nach der der Gesellschaft zwar die Rechtsverfolgung vor den nationalen Gerichten ermöglicht werden muss, hiermit aber kein gemeinschaftsrechtlicher Zwang zur Anwendung der Gründungstheorie verbunden ist.

Sollte der Gerichtshof in diesem Sinne entscheiden, böte sich für das Ausgangsverfahren die Bejahung der Parteifähigkeit aufgrund der "Ersatzrechtsform" einer offenen Handelsgesellschaft oder einer – nach Auffassung des BGH nunmehr ja ebenfalls parteifähigen – Gesellschaft bürgerlichen Rechts an. Die Frage des Gesellschaftsstatuts und damit insbesondere die Frage nach der Haftungsverfassung der von einem Mitgliedstaat in den anderen wechselnden Gesellschaft blieben somit weiterhin offen.

Freie Berufe und Wettbewerbsrecht

Dass die Kommission die gesetzlichen Gebührenerordnungen der deutschen freien Berufe nicht unter europäischem Wettbewerbsrecht angreifen will (siehe BNotK-Intern 2/2001, S. 3), wurde nunmehr auch durch eine Rede des zuständigen Generaldirektors Schaub bestätigt. Das Interesse der Generaldirektion Wettbewerb an der Regulierung der freien Berufe bleibt hiervon jedoch offenbar unberührt.

Eine bereits einmal an Verfahrensfehlern gescheiterte Studie zu diesem Thema wurde nunmehr erneut ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an das in Wien ansässige Institut für Höhere Studien. Aus Sicht der freien Berufe und insbesondere des Notariats kann dies als glückliche Entwicklung bewertet werden, da das Institut – anders als beispielsweise ein britisches Beratungsunternehmen – mit den kontinentaleuropäischen Regelungsstrukturen vertraut ist. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass die Regulierung nicht nur als reines Wettbewerbshemmnis, sondern auch als Instrument der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes erkannt wird.

In den EuGH-Verfahren über ein niederländisches Sozialisierungsverbot (C-309/99, Wouters et al. v. NOvA) sowie die italienischen Anwaltsgebühren (C-35/99, Arduino) sind am 19. Februar 2002 die Entscheidungen gefallen. Der EuGH hat darin festgestellt, dass Verordnungen bzw. Satzungen von Selbstverwaltungskörperschaften als Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag anzusehen sind, sofern sich der Staat keine Letztentscheidungsbefugnis vorbehält. Ein Verstoß gegen Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag liegt aber dann nicht vor, wenn die Regelung nach Auffassung des nationalen

Gerichts als erforderlich für eine ordnungsgemäße Berufsausübung anzusehen ist.

Der EuGH hat in beiden Fällen keinen Verstoß gegen Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag festgestellt. Bemerkenswert ist dabei, dass der EuGH im Verfahren Wouters der Einschätzung des Generalanwalts gefolgt ist, dass "gemischte Kanzleien mit Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern eine Gefahr für die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts darstellen können". Diese Erwägungen laden zu Schlussfolgerungen auch im Hinblick auf die Notare und zu Vergleichen mit der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu deren Sozierungsfähigkeit ein.

Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Bei Redaktionsschluss erneut in einer heißen Phase befand sich das Richtlinienvorhaben zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Wie berichtet (zuletzt BNotK-Intern 2/2001, S. 4), hatte die Bundesnotarkammer das Parlament in erster Lesung zur Einfügung einer Ausnahme notariell beurkundeter Erklärungen vom vorgesehenen Widerrufsrecht bewegen können. Der Rat hat diese Änderung jedoch im zweiten Durchgang wieder eliminiert. Sowohl Bundesnotarkammer als auch die C.N.U.E. versuchen, in der zweiten parlamentarischen Lesung erneut eine sinnvolle Regelung für Notarurkunden zu erreichen.

Erschwert werden diese Bemühungen nicht nur durch den Zeitdruck, den Kommission und spanische Ratspräsidentschaft hinter diesem Vorhaben aufgebaut haben. Vielmehr sind auch gewichtige und bei den Institutionen gut vertretene Interessen der Finanzinstitutionen präsent, die wenig Raum für die Berücksichtigung der Belange des relativ kleinen Berufsstands der Notare lassen.

Schließlich fehlt es bei der zuständigen Generaldirektion Binnenmarkt und der sie prägenden Finanzwelt aufgrund der starken britischen Dominanz am Verständnis für das kontinentaleuropäische Notariatssystem, nicht aber am Misstrauen gegenüber der tatsächlichen Umsetzung der Berufsgrundsätze von Neutralität und sachkundiger Beratung.

Vertragsverletzungsverfahren

Weitere Schritte der Kommission im Hinblick auf den Staatsangehörigkeitsvorbehalt und die Diplomanerkennung im Notariat (siehe zuletzt BNotK-Intern 6/2001, S. 6 f.) sind bisher nicht erfolgt. Nach dem Mahnschreiben der Kommission und den Stellungnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten wäre der nächste Schritt der Kommission auf dem Wege zu einem gerichtlichen Verfahren eine begründete Stellungnahme, versehen mit einer erneuten Äußerungsfrist für die Regierungen. Hierzu pflegt die Kommission einen Beschluss aller Kommissare herbeizuführen.

Da mit der abschließenden Bearbeitung der Stellungnahmen noch für das vergangene Jahr gerechnet worden war, geht man davon aus, dass die Kommission ihre Position noch vom juristischen Dienst prüfen und untermauern lässt. Nach den Gesprächen, die Bundesnotarkammer und C.N.U.E. mit verschiedenen Vertretern der Kommission geführt haben (unter anderem mit dem zuständigen Kommissar Bolkestein), ist es aber unwahrscheinlich, dass die Kommission das Verfahren im jetzigen Stadium einstellt. Vor diesem Hintergrund kann die bessere Vorbereitung des Verfahrens durch die Kommission dem Notariat eher zum Nachteil gereichen. Andererseits wird sie hoffentlich eine gezieltere Verteidigung ermöglichen als die bisherigen, eher assoziativ als deduktiv angelegten Äußerungen der Kommission.

Verbraucherschutz

Kurz vor Ablauf des Jahres 2001 ist die Kommission noch im Bereich des Verbraucherschutzes mit einem Paket zweier Maßnahmen hervorgetreten. Ein Grünbuch zum Verbraucherschutz stellt den grundsätzlichen Regelungsansatz der Union in diesem Bereich zur Debatte und schlägt hierbei insbesondere ein allgemeines Lauterkeitsrecht für die Teilnahme am Wettbewerb vor. Zweite Komponente ist ein Verordnungsvorschlag zur Verkaufsförderung, der den Mitgliedstaaten in diesem Bereich bestimmte generelle Verbote untersagt und im verbleibenden Bereich das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung installiert.

Zum Grünbuch Verbraucherschutz zeichnet sich eine Stellungnahme der C.N.U.E. ab, die von der fehlenden Kompetenz der Union für das Notariat ausgeht, aber die verbraucher-schützende Funktion der Notare hervorhebt. Bei der Verkaufsförderungsverordnung besteht vor allem die Gefahr, dass die Regelungen zu Rabatten gegen die Gebührenordnungen der freien Berufe instrumentalisiert werden. Im Hinblick hierauf hat die Bundesnotarkammer das Bundesjustizministerium sensibilisiert und an einer entsprechenden Stellungnahme des Bundesverbands der Freien Berufe mitgewirkt.

lunahme des Bundesverbands der Freien Berufe mitgewirkt.

Die neuesten Entwicklungen der Informationstechnik in der Justiz: "E-Justice"

Seit Jahren befasst sich die Bundesnotarkammer mit der Entwicklung einer schnellen, effektiven und dennoch sicheren elektronischen Kommunikation nicht nur zwischen den Notaren und mit den Klienten (Stichwort "Notarnetz"). Auch die elektronische Kommunikation mit den Einrichtungen der Justiz, insbesondere mit Grundbuchamt und Handelsregister, steht im Zentrum der Überlegungen für moderne und "medienbruchfreie" Verfahrensabläufe im Bereich des Vertragsvollzugs (Stichwort "elektronische Antragstellung/Urkundenübermittlung" bzw. "elektronische Eintragungsmittelung"). Gerade die Umstellung der papiergebundenen Register auf eine "maschinelle" (d. h. elektronische) Registerführung bietet die Perspektiven für völlig neue Denkansätze.

Neben der Einbindung der Bundesnotarkammer in länderübergreifende Arbeitsgruppen zur Vereinheitlichung der technischen Rahmenbedingungen, bestehen verschiedenste Kontakte auf Arbeitsebene mit den Landesjustizverwaltungen zur Entwicklung und Erprobung neuer Kommunikationswege. Über die Projekte in Nordrhein-Westfalen hatten wir näher berichtet (siehe BNotK-Intern 3/2001, S. 4 f.). Aber auch das Land Brandenburg steht mit an der Spitze der Bemühungen um einen umfassenden und effektiven Einsatz von Informationstechnik in der Justiz, insbesondere im Registerwesen. In dem nachstehenden Beitrag berichten daher zwei Mitarbeiter aus dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Ministerialrat Hans-Ulrich Borchert und Regierungsdirektor Gerhard Ballewski, unter dem Stichwort "E-Justice" über die neuesten Entwicklungen der Informationstechnik in der Justiz am Beispiel des elektronischen Handelsregisters und im Hinblick auf Entwicklungen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Stand der Automationsverfahren in den Justizbehörden der Länder

Die Landesjustizverwaltungen haben bereits Mitte der achtziger Jahre, die neuen Länder

Fortsetzung Seite 7



GESETZGEBUNGSÜBERSICHT (deutsches Recht)

Gesetzesentwurf	ZG*	Stand Gesetzgebungsverfahren	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
-----------------	-----	------------------------------	--

I. NOTARIELLES BERUFSRECHT

1. Überarbeitung der DONot		<ul style="list-style-type: none"> • Erstes Diskussionspapier des federführenden Justizministeriums Niedersachsen (Stand: Okt. 98) • Überarbeiteter Entwurf (Stand: Juni 99) • Abschließender Entwurf (Stand: Juni 00) • Endfassung für Niedersachsen (Stand: Oktober 2000) • DONot als bundeseinheitliche AV erlassen in: Baden-Württemberg am 14.8.01; Bayern am 25.1.01; Berlin am 5.6.01; Brandenburg am 14.11.00; Bremen am 24.1.01; Hamburg am 17.1.01; Hessen am 12.12.00; Mecklenburg-Vorpommern am 2.1.01; Niedersachsen am 21.11.00; Nordrhein-Westfalen am 23.3.01; Rheinland-Pfalz am 18.1.01; Saarland am 29.1.01; Sachsen am 12.4.01; Sachsen-Anhalt am 2.1.01; Schleswig-Holstein am 21.2.01; Thüringen am 15.1.01 • In Kraft jeweils seit dem ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der DONot an die Änderungen in BNotO und BeurkG durch die Berufsrechtsnovelle 1998 • Systematische Neuordnung • Regelung zu EDV-unterstützter Bücherführung • Dokumentationspflicht zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote • Neuregelungen zur Aufbewahrung, Urkundenrolle u.a. • Verbindlichkeitserklärung der Notaranderkontenbedingungen durch Beschluss der BNotK
2. Gesetz zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 20.6.01 (BT-Drs. 14/6371) • 1. Lesung im BT am 5.7.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 8.11.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/7349) angenommen • Zustimmung BR am 30.11.01 (BR-Drs. 908/01 [Beschluss]) • In Kraft überwiegend seit 1.1.02 (BGBl. 2001 I, S. 3574) 	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der DM-Beträge in BNotO (insb. Haftpflichtversicherungsbeträge) und BeurkG in Euro

II. SONSTIGES BERUFSRECHT

1. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz)		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg vom 20.2.02 zur Abstimmung mit der Kontaktgruppe "Geldwäsche" 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Pflichten zur Meldung bei Verdacht auf Geldwäsche • weitgehende Herausnahme notarieller Tätigkeiten aus der Meldepflicht
--	--	--	---

III. FGG u. VERFAHRENSRECHT

1. Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellung in gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz)		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 9.11.00 (BT-Drs. 14/4554) • 1. Lesung im BT am 30.11.00; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 15.3.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/5564) angenommen • In Kraft seit 1.7.02 (BGBl. 2001 I, S. 1206) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Änderung der Zustellungsvorschriften in der ZPO und hieran anknüpfender Gesetze
3. Gesetz zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 Grundgesetz		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf des BR v. 23.12.99 (BT-Drucks. 14/2442) 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnungsklausel zugunsten der Länder zum Erlass eigener Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters (z.B. Verlagerung auf die IHKn) und eigener Verfahrens- und Kostenregelungen
4. Gesetz zur Reform des Zivilprozesses		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 24.11.00 (BT-Drs. 14/4722) • 1. Lesung im BT am 1.12.00; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 17.5.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/6036) angenommen • In Kraft überwiegend seit 1.1.02 (BGBl. 2001 I, S. 1887) 	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere: Einführung einer Divergenzvorlage des OLG zum BGH bei Kostenbeschwerden gem. § 156 KostO
5. Gesetz zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 22.10.01 (BT-Drs. 14/7207) • 1. Lesung im BT am 8.11.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 29.11.01 vom BT angenommen • In Kraft seit 1.3.2002 (BGBl. 2002 I, S. 564) 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung und Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 („Brüssel I“) • Zuständigkeit der deutschen Notare zur Erteilung des „Exequaturs“ für ausländische notarielle Urkunden

IV. BÜRGERLICHES RECHT

1. Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf Bündnis 90/Die Grünen v. 1.12.97 (BT-Drs. 13/9320) an Diskontinuität vorerst gescheitert • Entwürfe der F.D.P., zuletzt v. 4.4.01 (BT-Drs. 14/5811) • Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen v. 20.2.02 (BT-Drs. 14/8277) – textidentisch mit Entwurf der BReg v. 8.2.02 (BR-Drs. 108/02) • 1. Lesung im BT am 28.2.02; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Stiftungerrichtung • Einheitliche Anforderungen an Stiftungerrichtung auf Bundesebene • Diskussion um Errichtung eines Stiftungsregisters • Form des Stiftungsgeschäfts (Schriftform oder notarielle Beurkundung)
2. Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz - KindRVerbG)		<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesantrag der Länder Sachsen-Anhalt und Hamburg v. 16.6.99 (BR-Drs. 369/99) • Entwurf des BR v. 11.11.99 (BT-Drs. 14/2096) • 1. Lesung im BT am 15.2.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 1.2.02 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 8131) angenommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung durch Mutter und (rechtlichen) Vater bei Einwilligung in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten • Festschreibung der gewaltfreien Erziehung • Verstärkung des Umgangsrechts als subjektives Recht des Kindes • Sog. „Kleines Sorgerecht“ für Stiefeltern • Erbrechtliche Gleichstellung auch der vor dem 1.7.49 geborenen nichtehelicher Kinder

Gesetzesentwurf	ZG*	Stand Gesetzgebungsverfahren	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
3. Gesetz zur Änderung der §§ 1360, 1360 a		<ul style="list-style-type: none"> Entwurf des BR v. 31.8.99 (BT-Drs. 14/1518) 1. Lesung im BT am 13.10.00; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> Klarstellung und Verdeutlichung der Rechte und Pflichten der Ehegatten beim Familienunterhalt nach § 1360 BGB: „Signal für die Gleichstellung beider Ehepartner auch hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens“ Anwendung des § 1605 BGB (Auskunftsanspruch) im Recht des Familienunterhalts
4. Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der BReg v. 10.5.01 (BT-Drs. 14/6011) 1. Lesung im BT am 17.5.01; Überweisung an die Ausschüsse In 2. und 3. Lesung am 5.7.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/6583) angenommen In Kraft überwiegend seit 1.1.02 (BGBl. 2001 I, S. 2950) 	<ul style="list-style-type: none"> Ausführungsgesetz zum Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Vertragsgesetz gleichzeitig eingebracht mit BR-Drs. 17/01) Adoptionswirkungsgesetz (Art. 2): Gerichtliches Statusverfahren zur Anerkennung von Adoptionen nach ausländischem Recht mit Inter-omnes-Wirkung, um Wiederholungsadoptionen nach deutschem Recht entbehrlich zu machen Sog. „schwache“ Adoption kann unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. beurkundeter Antrag) in Volladoption umgewandelt werden
5. Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr		<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der BReg vom 14.12.00 (BT-Drs. 14/4987) 1. Lesung im BT am 25.1.01; Überweisung an die Ausschüsse In 2. und 3. Lesung am 15.3.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/5561) angenommen Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den BR am 11.5.01 (BR-Drs. 183/01 [Beschluss]) Annahme der Beschlussempfehlung des BR-Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 14/6353) durch BT am 22.6.01 In Kraft seit 1.8.01 (BGBl. 2001 I, S. 1542) 	<ul style="list-style-type: none"> Einführung der elektronischen Form (Erklärungen mit qualifizierter elektronischer Signatur) als Alternative zur Schriftform, Ausnahme §§ 623, 630, 761, 766 und 780 f. BGB Einführung der Textform (in Schriftzeichen lesbare Erklärung) für eine Vielzahl einseitiger Erklärungen Anscheinsbeweis für Erklärungen mit qualifizierter Signatur Öffnung des Zivilprozesses für Schriftsätze mit qualifizierter Signatur vorbehaltlich Länderverordnungen
6. Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts		<ul style="list-style-type: none"> Diskussionsentwurf v. 4.8.00 Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen v. 14.5.01 (BT-Drs. 14/6040) 1. Lesung im BT am 18.5.01; Überweisung an die Ausschüsse In 2. und 3. Lesung am 11.10.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/7052) angenommen In Kraft überwiegend seit 1.1.02 (BGBl. 2001 I, S. 3138) 	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung des allgemeinen und besonderen Schuldrechts, insbesondere des Verjährungsrechts, des Leistungsstörungenrechts, des Kauf- und Werkvertragsrechts Einarbeitung von Nebengesetzen in das BGB (AGBG, Verbraucherkreditgesetz, Haustürwiderrufgesetz, Fernabsatzgesetz, Teilzeitwohnrechtgesetz) Umsetzung europäischer Verbraucherschutzrichtlinien

V. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

1. Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen		<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der BReg v. 5.10.01 (BT-Drs. 14/7034) 1. Lesung im BT am 11.10.01; Überweisung an die Ausschüsse In 2. und 3. Lesung am 15.11.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/7477) angenommen In Kraft überwiegend seit 1.1.02 (BGBl. 2001 I, S. 3822) 	<p>Rechtspolitische Ziele des Entwurfs sind bei Orientierung an international üblichen Standards und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Gesetzgebers:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Schaffung von Leitlinien für ein faires und geordnetes Übernahmeverfahren die Verbesserung der Information und Transparenz für die betroffenen Aktionäre und Arbeitnehmer die Stärkung der rechtlichen Stellung von Minderheitsaktionären („squeeze-out“ gegen Abfindung) <p>Das Artikelgesetz soll zugleich das WpHG, das KAGG, das VerkaufsprospektG und das AktG ändern.</p>
2. Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)		<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der BReg v. 8.2.02 (BR-Drs. 109/02) 	<ul style="list-style-type: none"> Notar als Gründungsprüfer bei AG-Gründung unter Beteiligung von Organmitgliedern Einführung des „comply or explain“ für Corporate Governance Maßnahmen
3. Deutscher Corporate Governance Kodex		<ul style="list-style-type: none"> Kodex der Regierungskommission Corporate Governance v. 26.2.02 	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilungskatalog für „gute Unternehmensführung“ (Transparenz, Offenlegung, Unzulässigkeit von Mehrstimmrechten)

VI. STEUERRECHT

1. Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe	X	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf der BReg v. 16.11.00 (BT-Drs. 14/4658) 1. Lesung im BT am 18.1.01; Überweisung an die Ausschüsse In 2. und 3. Lesung am 18.5.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/6071) angenommen Zustimmung BR am 22.6.01 (BR-Drs. 383/01 [Beschluss]) In Kraft seit 7.9.01 (BGBl. 2001 I, S. 2267) 	<ul style="list-style-type: none"> Einführung eines Steuerabzugs an der Quelle i. H. v. 15 % der Gegenleistung für die Bauleistung einschließlich USt durch den Unternehmer i. S. v. § 2 UStG, an den Bauleistungen erbracht werden (§ 48 EStG n. F.), u. a. zur Verhinderung der Steuerhinterziehung durch beauftragte Nachunternehmer Befreiung v. Vermietern/Verpächtern vom Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen bis 15.000 Euro Befreiung von der Einbehaltspflicht, wenn Entgelt einschließlich USt 5.000 Euro nicht übersteigt Befreiung v. der Einbehaltspflicht, wenn d. Leistende dem Bauleistungsempfänger Freistellungserklärung gem. § 48b EStG n. F. vorlegt
---	---	--	---

*ZG – Zustimmungsgesetz • Die angegebenen Bundestags- und Bundesratsdrucksachen können beim Bundesanzeiger-Verlag, Fax: 0228 / 382 08 36, bestellt oder unter <http://dip-bundestag.de/parfors.htm> abgerufen werden.
Stand: 13. 3. 2002 • Eine erweiterte und regelmäßig aktualisierte Fassung der Gesetzgebungsübersicht sowie Entwurfstexte finden Sie unter <http://www.bnotk.de>

Gesetzesentwurf	ZG* Stand Gesetzgebungsverfahren	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
------------------------	---	---

2. Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001)	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 7.9.2001 (BT-Drs. 14/6877) • 1. Lesung im BT am 25.9.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 9.11.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/7340) angenommen • Zustimmung BR am 30.11.01 (BR-Drs. 891/01 [Beschluss]) • In Kraft überwiegend seit 23.11.01 (BGBl. 2001 I, S. 3794)
---	---	---

VII. ÖFFENTLICHES RECHT

1. Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz - EGG)		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 17.5.01 (BT-Drs. 14/6098) • 1. Lesung im BT am 22.6.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 9.11.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/7345) angenommen • In Kraft überwiegend seit 21.12.01 (BGBl. 2001 I, S. 3721)
2. Gesetz zur Reform des Wohnungsbau-rechts	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 23.4.01 (BT-Drs. 14/5911) • 1. Lesung im BT am 17.5.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 22.6.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/6344) angenommen • Zustimmung BR am 13.7.01 (BR-Drs. 459/01 [Beschluss]) • In Kraft überwiegend seit 1.1.02 (BGBl. 2001 I, S. 2376)
3. Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG)	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 31.8.2001 (BT-Drs. 14/6855) • 1. Lesung im BT am 27.9.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 8.11.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 7348) angenommen • Zustimmung BR am 30.11.01 (BR-Drs. 942/01 [Beschluss]) • In Kraft überwiegend seit 15.12.01, im Übrigen seit 2.1.01 (BGBl. 2001 I, S. 3422)
4. Gesetz zur Aufhebung der für die Kosten-gesetze nach dem Einigungsvertrag gel-tenden Ermäßigungssätze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundge-setz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt (Kostenermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin - KostErmAufhGBln)		<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf des BR v. 27.6.01 (BT-Drs. 14/6477) • 1. Lesung im BT am 27.9.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 14.12.01 vom BT angenommen • In Kraft seit 1.3.01 (BGBl. 2002 I, S. 981)
5. Gesetz zur Reform der Juristenausbil-dung	X	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen v. 17.10.01 (BT-Drs. 14/7176) • 1. Lesung im BT am 24.1.02; Überweisung an die Ausschüsse

VIII. WIEDERVEREINIGUNGSRECHT

1. Gesetz zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsbereini-gungsgesetz – GrundRBERG)	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf der BReg v. 31.5.01 (BT-Drs. 14/6204) • 1. Lesung im BT am 21.6.01; Überweisung an die Ausschüsse • In 2. und 3. Lesung am 26.9.01 vom BT in Ausschussfassung (BT-Drs. 14/6964) angenommen • In Kraft seit 1.10.01 (BGBl. 2001 I, S. 2716) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (Regelung des Erwerbs von für öffentl. Zwecke genutzten Grundstücken) • Änderung d. SachenRBERG • Änderung des EGBGB • Entschädigungsregelungen für Vermögen, das öffentlichen Aufgaben diene
2. Gesetz zur Änderung des Zuordnungs-rechts	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf des BR v. 14.4.99 (BT-Drs. 14/757) • 1. Lesung im BT am 16.11.00; Überweisung an die Ausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Klagebefugnis der Länder • Erlösauskehrregelung • Entschädigungsanspruch für "steckengebliebene Entschädigungen"

ab 1991, begonnen, EDV-Verfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einzuführen. Im Mittelpunkt stand dabei die Erleichterung der Geschäftsstellen- und Kanzleiarbeit bei Textverarbeitung, Aktenverwaltung und Registerführung. Die Verfahren unterstützen die Mitarbeiter in unterschiedlicher Weise, aber immer bestimmt noch das Papier die Arbeitsweise. Es müssen Verfahrensdaten entnommen und später wieder gedruckt werden. In einigen Ländern befinden sich neben den jeweiligen Standard-Textverarbeitungs-Ergänzungen dieser Verfahren inzwischen neue komplexe generelle Textbearbeitungsverfahren in der Entwicklung, mit denen die in den jeweiligen Fachprogrammen erfassten Daten unmittelbar textlich verarbeitet werden können.

Etwa seit Mitte der neunziger Jahre wurden die justizbezogenen EDV-Verfahren durch Ergänzung der Fachfunktionen komfortabler, durch Vereinbarung von länderübergreifenden Gemeinsamkeiten genereller und durch Umstellung auf neue Systemplattformen an den neuen Stand der Informationstechnik angepasst (zunehmend überwiegend Intel, Microsoft, Standard-Datenbanken wie SQL-SERVER, Oracle, INFORMIX, Standard-Entwicklungssprachen usw.). Neue Lösungskonzepte (JUDICA, Textsystem Justiz – TSJ, baj-Tech 2000), mit denen eine instanzübergreifende Client-Server-Applikation verwirklicht wird, sind grundsätzlich bereits entwickelt und befinden sich in der Einführung.

Die Justiz hat mit diesen Maßnahmen zunächst den Vorteil der internen Rationalisierung verwirklicht, insbesondere im Zusammenspiel mit der Einführung von Serviceeinheiten (Geschäftsstellen- und Kanzleiaufgaben in einer Hand). Direkte Außenwirkungen standen dagegen zunächst nicht im Vordergrund, sieht man von der Herstellung von Veröffentlichungstexten und Mitteilungen im Registerbereich und vom automatisierten Mahnverfahren ab.

Aktuelle Entwicklungslinien der Informationstechnik in der Justiz

Im Zuge der Öffnung der öffentlichen Verwaltung in Richtung zu einer "Bürgergesellschaft" begann Mitte der neunziger Jahre auch für die Justiz die Suche nach geeigneten Objekten. Der Gesetzgeber hatte zunächst für das automatisierte Mahnverfahren eine Automationsunterstützung zugelassen, mit der Externe automationsgestützt Mahnbescheidanträge bei Gericht einreichen konnten. Später hat das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz die Möglichkeiten für die maschinellen Grundbücher und die maschinellen übrigen Register (Handelsregister usw.) geschaffen. Aber auch dann noch wurde bei der Realisie-

rung eher nach internen Rationalisierungszielen verfahren, nämlich danach, wo der höchste Nutzen erwartet wurde. Daher haben sich einige Länder in Zusammenarbeit mit Firmen zunächst gemeinsam des maschinellen Grundbuchs angenommen, das derzeit in drei verschiedenen EDV-Lösungen realisiert wird (SOLUM-STAR [13 Bundesländer], FOLIA-EGB [2 Bundesländer] und ARGUS-EGB [1 Bundesland]). In allen Verfahren werden die intern gespeicherten Daten durch externe Abrufe elektronisch verfügbar gemacht werden können (Notare, Banken usw.).

Das Regelwerk ist wegen des besonderen Schutzbedürfnisses noch relativ starr, die technischen Konzepte basierten bisher eher auf Produkten, die noch nicht der Internet-Technologie zuzurechnen sind. Erst mit der dynamischen Entwicklung der Informationstechnik in Richtung auf Internet-Technologie werden die Technikkonzepte auf sog. WEB-basierte Abruftechniken umgestellt und nach und nach bereitgestellt. Damit entfällt für den externen Nutzer der Zwang, mit dem Gericht, mit dem Land oder mit Herstellern Vereinbarungen über lizenzierte Produkte treffen zu müssen. Lediglich der öffentlich-rechtliche Zugang muss beantragt werden, als Einsatztechnik dient dann der normale PC mit zunehmend ohnehin verfügbaren Standard-Anschlusstechniken.

Da der Gesetzgeber seinerzeit nicht den Mut hatte, die Register- und Grundbuchverfahren sogleich zu "entrümpeln" und ländereinheitliche, technikverträgliche rechtliche Strukturen für Darstellung der Gegenstände und Rechte zu schaffen, muss jedes Land seine bisherigen Formen von Grundbüchern mühsam umschreiben bzw. scannen und in elektronische Formen übernehmen, die den landesrechtlichen Formvorschriften entsprechen. Dadurch hat sich ergeben, dass nicht nur eine Bildstruktur angeboten wird, sondern bei Grundbuchabrufen in den Ländern durchaus unterschiedliche Mechanismen beachtet werden müssen.

Elektronische Registerverfahren, elektronischer Rechtsverkehr im Registerwesen

Anders als beim Grundbuchverfahren war das Registerwesen durch sehr früh getroffene justizinterne Vereinbarungen der Länder auf der Basis der bundeseinheitlichen Handelsregisterverfügung schon für die Gestalt und Ausführung der Papierform der Registerblätter weitgehend einheitlich geprägt. Selbst im Bereich der Texte war man bemüht, Textfassungen möglichst einheitlich zu gestalten, soweit dies rechtlich und fachlich möglich war. Dies führte bereits früh zu gemeinsam genutzten Textbausteinen in den früheren EDV-Verfahren zur Eintragungsunterstützung (etwa

HAREG, ARGUS). Diesen Vorverfahren ist es gedankt, dass heute bei der Überführung von Registerdaten in die neuen EDV-Lösungen diese Datenbestände teilweise arbeitsentlastend zu Hilfe genommen werden können.

In den Jahren 1997/98 haben die Länder begonnen, ebenso wie beim Grundbuch auch für das maschinelle Registerverfahren eine elektronische Bearbeitung mit elektronisch dauerhafter Speicherung und Beauskunftung zu planen. Leider gelang es auch hier nicht, nur ein Verfahren zu schaffen. Allerdings sind seit 1999/2000 nur zwei "Entwicklerverbände" entstanden. Dies sind AUREG (derzeit Brandenburg, Berlin, Baden-Württemberg) und REGIS-STAR (derzeit Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt).

Diese beiden Entwicklerverbände haben vereinbart, in "organisatorisch-technischen Leitlinien – OT-Leit –" so viel Einheitlichkeit wie für die Kommunikation mit Dritten erforderlich, sicher zu stellen. Dies bezieht sich insbesondere auf das Abrufverfahren, aber auch auf die Darstellung des eigentlichen elektronischen Registerblattes und die Form des neu geschaffenen "aktuellen Auszugs" sowie die Abruflogik.

Die Registereintragungen werden nach dem In-Kraft-Treten entsprechender Landesrechtsverordnungen nur noch elektronisch geführt und im maschinellen Register so gespeichert, dass die Eintragungen "jederzeit unverändert wieder hergestellt werden können".

Diese hohen gesetzlichen Anforderungen erfordern große Aufwendungen im Bereich Datensicherheit und Verfügbarkeit der Systeme, die insbesondere im Interesse externer Nutzer getätigt werden. Daher hat der Gesetzgeber für das Abrufverfahren eine besondere Abrufgebühr vorgesehen. Das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3422) sieht dazu in der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung eine dezidierte Regelung vor. Wenn die einzelnen Länder so weit sind, dass in geregelter Form online-Abfragen aus dem elektronischen Handelsregister möglich sind, haben Papierausdrucke daraus nur noch in beglaubigter Form eine Rechtswirkung. Ansonsten stellt die Einsicht in das maschinelle Register über gerichtinterne Bildschirme oder durch Abrufe von externen Personalcomputern die Funktion der Registerblätter her.

Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Brandenburg laufen bereits Pilotverfahren mit einigen Notariaten, um Akzeptanz und Rahmenbedingungen untersuchen zu können.

Die Daten aus den Papierregistern oder aus halbautomatischen Vorverfahren müssen aufgrund der Vorgabe des Gesetzgebers zu der

elektronischen Speicherung unter Befügung einer elektronischen Unterschrift vor der Aufnahme in den endgültigen Registerspeicher fachlich so umgestellt oder umgeschrieben werden, dass daraus und in der Zukunft jeweils ein "aktueller Auszug" weitgehend automatisiert erzeugt und zugleich die im Interesse besserer Lesbarkeit gesetzlich vorgeschriebene "geänderte Spaltendarstellung" eingetragen werden kann. Dies hat je nach landesinterner Organisation und je nach dem Grad der oft zeitgleich anlässlich der Einführung des elektronischen Handelsregisters gewollten Konzentration der Registerabteilungen der Gerichte einen erheblichen Organisationsvorlauf zur Folge. Daran arbeiten alle Länder in den Entwicklerverbänden derzeit mit Realisierungen, Planungen oder Vorplanungen.

Eine gute Entwicklung für die "Justizkunden" ist jedoch erkennbar:

Alle Beteiligten in Bund und Ländern sind daran interessiert, dass die Register möglichst überall im Inland und auch vom Ausland her bei elektronischem Abruf einheitlich aussehen und möglichst einheitlich abrufbar sein sollen. Allerdings ist der Gesetzgeber aufgefordert, noch weitere Korrekturen vorzunehmen. Beispielsweise ist derzeit noch in jedem Bundesland ein eigenes Anmeldeverfahren erforderlich, auch um dem identifizierten Abrufer eine Kostenrechnung für Mehrfachabrufe zustellen und die Kosten auch betreiben zu können. So sind Protokollierungen vorgeschrieben, die den Missbrauch der amtlichen Registerdaten verhindern sollen.

Authentisch und aktuell sind nur die amtlichen gerichtlichen Register, nicht jedoch privatwirtschaftlich geführte Informationsdatenbanken im Internet. Auch amtliche Veröffentlichungsdaten im Internet von einzelnen Registergerichten können nicht die Registerdaten der Firma als ganzes dokumentieren, weil sie immer auf die jeweilige Einzeleintragungen ausgerichtet sein dürften.

Es kann angenommen werden, dass Ende 2002, Anfang 2003 in einigen Ländern die Register bereits im Internet zur Einsicht per Abruf bereit stehen werden.

Mit der Neufassung von § 8 a HGB haben die Länder jetzt die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen, von Lageberichten sowie sonstiger einzureichender Schriftstücke in einer maschinell lesbaren Form erfolgen kann. Auch diese Bestandteile der Registerakte sollen abrufbar gespeichert werden können. Derzeit wird an technisch-organisatorischen Konzepten seitens der von der Justizministerkonferenz eingerichteten Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbei-

tung und Rationalisierung gearbeitet, um auch diese Dienste ländereinheitlich anbieten zu können.

Hierzu bestehen Kontakte zu den Beauftragten der Bundes- und Landesnotarkammern, um die Fragen der elektronischen Urkundsform und deren elektronischen Bereitstellung gemeinsam zu bearbeiten. Ziel sollte es sein, Urkunden und andere wichtige Unterlagen möglichst nur einmal vollständig zu speichern und im übrigen durch Linkzugriffe anderen Stellen online zugänglich machen zu können, soweit dies sicher und schnell genug möglich ist. Technische Risiken und Herstellerabhängigkeiten sind dabei naturgemäß zu vermeiden, um die Offenheit und Zukunftssicherheit dieser neuen Arbeitsform gewährleisten zu können. Den Beteiligten ist wohl bewusst, dass das Kriterium der Rechts- und Verfahrenssicherheit Vorrang haben muss vor den Zielen in bezug auf schnell verfügbare, kostengünstige oder eher komfortable Lösungen.

Zu wünschen wäre mehr Offenheit im Bundesministerium der Justiz für gesetzliche Regelungen, die stärker die informationstechnischen Erfordernisse und Notwendigkeiten bereits im Vorfeld berücksichtigen. Häufig gelingt es erst im Bundesrat, Änderungen zu bewirken. Das ließe sich durch eine stärkere Beteiligung der Praxis vermeiden, indem nicht nur die Fachreferate, sondern auch die IT-Referate der Justizministerien der Länder, aber auch das IT-Referat des BMJ im Vorfeld einbezogen würden.

Derzeitige Entwicklungen überregionaler Bedeutung

Insgesamt ist der gesamte Bereich der "Unternehmensdaten in Deutschland", auch durch Aktivitäten der Europäischen Union und der Bundesregierung sowie aufgrund der Forderungen der deutschen Wirtschaft, in eine neue Dimension vorgedrungen.

Derzeit werden staatenübergreifende Überlegungen angestellt, Deutschland über ein einheitliches Justizportal datenbezogen einheitlich im EU-Raum darzustellen, und dabei über Registerdaten hinaus ein breites Spektrum von Wirtschaftsdaten bereitzustellen (einschließlich Bilanzen und Geschäftsabschlüsse, Informationen über Unternehmensstrukturen, Umsatz, Geschäftsfelder usw.). Daran wird seitens des Bundesministeriums der Justiz in Abstimmung mit den Ländern gearbeitet, genauere Realisierungsstufen oder gar Termine können naturgemäß allerdings noch nicht genannt werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass dieser Bereich sehr dynamisch ist. Die Justiz ist durchaus in der Lage, unter dem Begriff "e-Justice" hier eine Speerspitze des techni-

schen Fortschritts darstellen zu können. Dabei ist zu bemerken, dass in Bund, Ländern und Kommunen an Projekten des sogenannten "e-Government" ebenso aktiv gearbeitet wird, wie in der Wirtschaft am "e-Commerce".

Statusrechtlich und verfassungsrechtlich wird von den Landesjustizverwaltungen allerdings die Sonderstellung von "e-Justice" in Form des "elektronischen Rechtsverkehrs" gegenüber den übrigen Bemühungen um "e-Government" herausgestellt, auch weil hier besondere bundeseinheitliche Normen und Interessen vorherrschen.

Gerhard Ballewski, Regierungsdirektor
Hans-Ulrich Borchert, Ministerialrat



Tag der Freien Berufe am 24. April 2002 in Berlin

Unter dem Motto "Freie Berufe – Unabhängig, Kompetent, Innovativ" laden der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) und seine Mitgliedsverbände zum Tag der Freien Berufe am 24. April 2002 in Berlin ein. Zu der Veranstaltung, die im "Haus der Kulturen der Welt" (ehem. Kongresshalle), John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin stattfinden wird, werden hochrangige Vertreter aus Politik und Wirtschaft erwartet.

Neben Vorträgen über die "Zukunft der Freien Berufe in Europa" von Dipl.-Ing. Kaspar Kraemer, Vizepräsident des BFB, und das Thema "Freie Berufe – Partner oder Stiefkinder der Politik" von Dr. Ulrich Oesingmann, Präsident des BFB, werden moderierte Workshops rund um das Thema "Freie Berufe" angeboten ("Notwendige wirtschaftliche Rahmenbedingungen", "Herausforderung Europa", "Verantwortung in Ausbildung und Arbeitsmarkt" sowie "Qualitätssicherung in Eigenverantwortung").

Parallel dazu wird im Foyer des Veranstaltungsbauwerks eine Ausstellung zum Thema "Ausbildungschancen bei den Freien Berufen" stattfinden, bei der ganztägig Ausbildungsberufe vorgestellt und erste Informationsmöglichkeiten für interessierte Jugendliche angeboten werden sollen.

